

**Haushaltssatzung  
 der Ortsgemeinde Stebach  
 für das Jahr 2015 vom 25.11.2014**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	262.350
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	357.350
der Jahresfehlbetrag auf	-95.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
die ordentlichen Einzahlungen auf	242.350
die ordentlichen Auszahlungen auf	319.350
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-77.000
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	83.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	83.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	325.350
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	325.350
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>0</u> Euro

zusammen auf

0 Euro.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) von 285 v. H. auf 300 v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) von 338 v. H. auf 365 v. H.
- Gewerbesteuer von 351 v. H. auf 365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund unverändert auf 35,00 Euro
- für den zweiten Hund unverändert auf 45,00 Euro
- für jeden weiteren Hund unverändert auf 55,00 Euro
- für jeden ermäßigten Hund unverändert auf 18,00 Euro

### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 betrug 1.292.542,31 Euro  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt Euro  
und zum 31.12.2014 Euro

Anmerkung:

Die erforderlichen Jahresabschlüsse liegen zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht vor.

### **§ 7 Bewirtschaftungsregeln**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird vorerst die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit wird auf die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der folgenden Untersachkonten je Deckungskreis – ggf. auch teilhaushaltübergreifend – begrenzt:

Deckungskreis – Nr. 00000.50001 „Personalkosten (ohne kommunale Forstwirtschaft)“  
00000.40000 bis 00000.40007, 02000.41400 bis 02000.49000, 63000.41400 bis  
63000.49000 und 76100.41400 bis 76100.49000.

Deckungskreis – Nr. 00000.50002 „Sachkosten Kinderspielplatz und Brunnenanlage“  
46000.50000 bis 46000.52001, 46000.93500 und 63000.94000

Deckungskreis – Nr. 00000.50003 „Kostenbeteiligung Kindergarten Großmaischeid“  
46400.71200 bis 46400.71801 und 46400.98202

Deckungskreis – Nr. 00000.50004 „Sachkosten Straße, Plätze u.ä.“  
63000.51000 bis 63000.54300, 67000.51000 und 67000.57000

Deckungskreis – Nr. 00000.50005 „Sachkosten Gemeindezentrum“  
76100.50000 bis 76100.64000

Deckungskreis – Nr. 00000.50006 „Aufwendungen kommunale Forstwirtschaft“  
85500.29000 bis 85500.66100 und 85500.71200

Deckungskreis – Nr. 00000.50007 „Sachkosten Verwaltungssteuerung“  
00000.63800, 00000.65000 und 02000.63700

Deckungskreis – Nr. 00000.50008 „Bilanzielle Abschreibungen“  
Sämtliche Untersachkonten im Zusammenhang mit bilanziellen Abschreibungen (Konten-  
gruppe 53)

Deckungskreis – Nr. 00000.50009 „Aufwendungen im Rahmen der 800-Jahr-Feier“  
34100.63800 und 34100.93502

Deckungskreis – Nr. 00000.50010 „Zuschüsse für laufende Zwecke der Jugend- und Kultur-  
förderung“  
34100.71800 und 46000.71800

Mehrerträge/-einzahlungen bei den Untersachkonten 85500.13000 und 85500.13002 „Ein-  
nahmen aus dem Holzverkauf bzw. Brennholzverkauf“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-  
auszahlungen im gegenseitigen Deckungskreis „Aufwendungen kommunale Forstwirtschaft“.  
Mehrerträge/-einzahlungen bei dem Untersachkonto 90000.03000 „Gewerbsteuer“ berech-  
tigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei dem Untersachkonto 90000.81000 „Gewer-  
besteuerumlage“.

Mehrerträge/-einzahlungen bei dem Untersachkonto 90000.26500 „Zinsausnahmen aus der  
Vollverzinsung der Gewerbesteuer“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei  
dem Untersachkonto 90000.84500 „Zinsausgaben für die Vollverzinsung der Gewerbesteuer“.

Mehrerträge in der Summe bei sämtlichen Untersachkonten im Zusammenhang mit der Auf-  
lösung von Sonderposten (Kontenart 415, 437 bis 439) berechtigen zu Mehraufwendungen  
im gegenseitigen Deckungskreis „Bilanzielle Abschreibungen“.

## **§ 8 Wertgrenzen**

(1) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstre-  
cken oder die eine Wertgrenze von 5.000,- € überschreiten, sind einzeln im Teilfinanz-  
haushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

(2) Für den Erlass einer Pflicht-Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 98 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) sind folgende Wertgrenzen zu beachten:

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt
  - a) die Gesamtaufwendungen die Gesamterträge um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen übersteigen werden (erheblicher Fehlbetrag) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
  - b) oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen erhöhen wird (wesentlicher Anstieg des Fehlbetrages) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt
  - a) die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen plus die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten um mehr als 20 % dieser Auszahlungssumme die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen übersteigen werden (erhebliche Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
  - b) oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich um mehr als 20 % der vorgeannten Auszahlungssumme erhöhen wird (wesentlicher Anstieg der Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen getätigt werden sollen oder müssen, die
  - a) mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen betragen werden  
- mit Ausnahme von Instandsetzungsaufwendungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind oder die nicht mehr als 10.000 EUR (geringfügig) betragen werden -
  - b) und die nicht nach den §§ 15 und 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gedeckt sind;Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche ordentliche und außerordentliche Auszahlungen und für zusätzliche Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen.
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, es sei denn sie sind unabweisbar oder werden nicht mehr als 10.000 EUR betragen (geringfügig).

(3) Erhebliche und damit nach § 8 Abs. 1 GemHVO in einem Nachtragshaushaltsplan aufzunehmende Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen gelten ab einem Betrag 2.000 EUR.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 3.000 EUR - mindestens jedoch 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises – gelten vom Umfang her als erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO und bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

(5) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen liegen vor, wenn sie zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren, sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind. Die Wesentlichkeitsgrenze beträgt 1% der ordentlichen Gesamterträge bzw. ordentlichen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung - mindestens jedoch 5.000 EUR -. Die mit außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen gelten ebenfalls als außerordentlich.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

## **§ 10 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,00 Euro.

Stebach, 25.11.2014  
Ortsgemeinde Stebach

(Karl-Heinz Klein)  
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 20.11.2014 mit, dass sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Stebach für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.01.2015 bis einschließlich 16.01.2015 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

### Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 19.12.2014  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Dierdorf

gez. Rasbach  
Bürgermeister